

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 21. November 2018

**206 13.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Totalrevision Sozialhilfegesetz, Vernehmlassung**

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13. April 2018 übermittelte die kantonale Sicherheitsdirektion den Städten und Gemeinden des Kantons Zürich und anderen Adressaten den Entwurf für ein neues Sozialhilfegesetz mit dem Ersuchen um Vernehmlassung bis 31. Dezember 2018.

Die Sichtung dieser Vorlage ergibt, dass im Wesentlichen geplant ist:

1. den Kostenanteil des Kantons neu einheitlich zu regeln bzw. diesen auf 25 % der Gesamtkosten der wirtschaftlichen Hilfe festzulegen, und
2. die Aufgaben der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe mehr als bisher in Strategisches (Sozialbehörde) und Operatives (Sozialdienst) zu trennen. Neu käme die Spruchkompetenz zur Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe den Sozialdiensten und nicht mehr den Sozialbehörden zu.

Die Sozialbehörde hat sich an ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2018 eingehend mit diesem Gesetzesvorschlag auseinandergesetzt und im Sinne der Erwägungen Beschluss gefasst. Sie beantragt dem Stadtrat, sich der Sichtweise der Sozialbehörde anzuschliessen bzw. dem Regierungsrat die entsprechende Vernehmlassungsantwort einzureichen.

Erwägungen

Am 4. Oktober 2018 fand in Dürnten eine Sitzung der Sozialvorständ/innen und der Sozialsekretär/innen unter anderem zu diesem Thema statt. Es wurde beschlossen, den Bezirksgemeinden sei zu empfehlen, sich uneingeschränkt der Vernehmlassung der Sozialkonferenz des Kantons Zürich anzuschliessen und dies dem Regierungsrat entsprechend kundzutun.

Die Vernehmlassungsantwort der Sozialkonferenz des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2018 kommt unter anderem zu folgenden Schlüssen:

- Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Kostenanteil des Kantons sei nicht wie vorgeschlagen auf 25 %, sondern auf 50 % festzulegen, und
- die (weitere) Professionalisierung der Sozialdienste — Ausstattung mit Spruchkompetenz — sei zu begrüssen.

Die Sozialbehörde bzw. der Sozialdienst haben die Auswirkungen des vom Regierungsrat vorgeschlagenen künftigen Kostenanteils des Kantons auf die Rechnung der wirtschaftlichen Hilfe der Jahre 2016 und 2017 für die Stadt Wetzikon überprüft. Sollten künftig die bisherigen bzw. nach geltendem Recht eingeholten Rückerstattungen und Staatsbeiträge abgeschafft bzw. neu einheitlich 25 % der Gesamtkosten durch den Kanton abgegolten werden, würde Wetzikon schlechter fahren als bisher — allerdings nur geringfügig: Im 2016 wäre der Kantonsanteil um 280'000 Franken geringer ausgefallen, im 2017 um 11'000 Franken. Deshalb kann der Haltung der Sozialkonferenz um Festlegung eines Kantonsanteils auf 50 % ohne Weiteres — und dies im Sinne der Stadt Wetzikon — gefolgt werden, vor allem auch darum, weil sich der Kanton im laufenden Rechnungsjahr 2018 aus einzelnen Rückerstat-

tungsverpflichtungen zurückgezogen hat (unter zwei Jahre im Kanton wohnhafte ausserkantonale Schweizer Bürger/innen und unter zehn Jahre im Kanton wohnhafte vorläufig aufgenommene Ausländer/innen). Es gilt bei der Festlegung des künftigen Kantonsanteils zudem auch zu beachten, dass dem Gedanken des Soziallastenausgleichs zu Gunsten stark belasteter Gemeinden/ Städte Rechnung getragen werden sollte; siehe dazu die Vernehmlassung der Sozialhilfekonferenz Kanton Zürich vom 3. Oktober 2018, Kommentar zu § 56, Seite 11, letzter Satz. Denkbar und wünschenswert wäre aus Sicht des Stadtrates beispielsweise ein künftiges (Beitrags-)Modell, wie es bei der gesetzlichen Krankenversicherung angewendet wird (Festlegung von Beitragsregionen).

Die weitere Professionalisierung der Sozialdienste ist umstritten. Vor allem kleinere Gemeinden stemmen sich gegen die Übertragung der Spruchkompetenz auf die Sozialdienste. Grössere Gemeinden bzw. Städte wie Wetzikon praktizieren dieses professionalisierte Modell jedoch schon weitestgehend und erfolgreich. In Wetzikon werden bereits heute über 90 % der Fälle auf Stufe Sozialdienst rechtsverbindlich verfügt, somit bedeutet die vorgesehene diesbezügliche Gesetzesänderung für Wetzikon nur eine geringfügige Neuerung. Sowohl die Sozialbehörde als auch der Stadtrat sind zudem mit der Sozialkonferenz der Ansicht, dass die Sozialbehörde im innerkommunalen Rechtsmittelzug weiterhin Einspracheinstanz bleiben kann.

Die (Gesamt-)Gesetzesvorlage erscheint dem Stadtrat ansonsten ausgewogen, rechtlich korrekt und im Sinne der Sache ausformuliert. Insbesondere wird begrüsst, dass die Sozialhilfe weiterhin kommunale Aufgabe bleibt und somit die Möglichkeit weiterhin gegeben ist, aktive Sozialpolitik vor allem im Bereich der Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe – z. B. bei der Ausgestaltung von kommunalen Mietzinsrichtlinien – zu betreiben und damit den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Regierungsrat des Kantons Zürich wird zum Gesetzesentwurf vom April 2018 zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes die Vernehmlassungsantwort im Sinne der Erwägungen dieses Beschlusses eingereicht. Die Vernehmlassungsantwort der Sozialhilfekonferenz Kanton Zürich vom 3. Oktober 2018 wird im Wortlaut unterstützt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Soziales an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Regierungsrat Mario Fehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Ressortvorstand Soziales + Alter
 - Abteilung Soziales
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats


Marcel Peter, Stadtschreiber